

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT210122-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin
Dr. S. Janssen und Oberrichter lic. iur. A. Huizinga
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

Beschluss vom 14. Juli 2021

in Sachen

Alex Brunner,

geboren 11. April 1956, von Hemberg SG,

Zustelladresse: Bahnhofstr. 210, 8620 Wetzikon,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

Kanton Luzern,

Ref. Nr. 183828128_CO_2/ZDI 21 660 61,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern,

Abteilung Zentrale Dienste, Zentralstr. 28, Postfach, 6002 Luzern

betreffend **Rechtsöffnung (Kostenvorschuss)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im summarischen
Verfahren am Bezirksgericht Uster vom 14. Juni 2021 (EB210179-I)**

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 1. Juni 2021 (Urk. 6/1) ersuchte der Gesuchsteller und Beschwerdegegner bei der Vorinstanz um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für Fr. 170.– nebst Zins zu 5% auf Fr. 150.– seit dem 16. März 2021 in der gegen den Gesuchsgegner und Beschwerdeführer angehobenen Betreuung Nr. 258135 des Betreibungsamtes Uster (Zahlungsbefehl vom 22. April 2021). Daraufhin setzte die Vorinstanz dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 14. Juni 2021 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 150.– an (Urk. 2 S. 3 = Urk. 6/3 S. 3).

1.2. Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 5. Juli 2021 rechtzeitig (vgl. Urk. 6/4 S. 2) Beschwerde mit dem Antrag, die Verfügung vom 14. Juni 2021 sei wegen fehlender Legitimation aufzuheben (Urk. 1 S. 1).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 6/1-7). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Hierzu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), das heisst, ob sie dadurch einen Nachteil erleidet.

2.2. Der Gesuchsgegner wurde mit der angefochtenen Verfügung vom 14. Juni 2021 zu nichts verpflichtet. Vielmehr wurde der Gesuchsteller zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert (Urk. 2 S. 3 Dispositiv-Ziffer 1). Dem Gesuchsgegner erwächst somit aus der angefochtenen Verfügung kein Nachteil, weshalb er dadurch nicht beschwert ist. Auf seine Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

3.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage eines Doppels von Urk. 1, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 170.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. Juli 2021

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:



lic. iur. M. Hochuli

versandt am: **- 2. Aug. 2021**
Im